

57. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche der Offiziere aus ihrem Dienstverhältnis?¹

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1907 i. S. v. L. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). Rep. III. 323/06.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

¹ Bal. das nachfolgende Urteil (III 226/16) Nr. 58 S. 253.

Der Berufungsrichter hatte die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klage und Widerklage verneint. Beide Teile haben Revision eingelegt.

Gründe:

„Die Revisionen sind begründet.

Es kann dem Berufungsgerichte zugegeben werden, daß Zweifel daran möglich sind, ob unter den „Staatsbeamten“ im Sinne des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtswegs auch die Offiziere und überhaupt Personen des Soldatenstandes zu verstehen sind. Nachdem aber der preussische Gerichtshof zur Entscheidungskonflikte am 13. August 1870 einmal anerkannt hat, daß für Ansprüche von Offizieren aus ihrem Dienstverhältnis der Rechtsweg durch jenes Gesetz deshalb eröffnet worden sei, weil auch sie zu den „Staatsbeamten“ im Sinne seines § 1 gehörten, und nachdem seit jener Entscheidung, also länger als dreißig Jahre hindurch, an dieser Auffassung festgehalten worden ist, wie sich namentlich auch aus den Materialien zu dem Reichsmilitärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (vgl. die Fassung des § 108 Abs. 2 des Entwurfs und die Verhandlungen des Reichstags, Stenogr. Berichte 1871, 51. Sitzung vom 7. Juni 1871, Seite 1078–1082) und aus den Bemerkungen in dem Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. Februar 1894 (RGZ. Bd. 32 S. 118 ff.) ergibt, müßten zwingende Gründe vorliegen, wenn von dieser Rechtsauffassung abgegangen werden sollte. Daß dies aber der Fall wäre, läßt sich auch nach den Darlegungen des Berufungsgerichts und bei Berücksichtigung der überwiegend gegenteiligen Stellungnahme der Literatur nicht annehmen.

Was zunächst den Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts betrifft, auf den das Erkenntnis des Kompetenzgerichtshofs seine Entscheidung in erster Reihe stützt, so ist den Ausführungen des Berufungsgerichts gegenüber daran festzuhalten, daß der Titel 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts ebenso wie der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens zwischen „Staatsdienern“ und „Staatsbeamten“ nicht streng unterscheidet, sondern bald den einen, bald den anderen Ausdruck braucht, zu den Staatsdienern aber unzweifelhaft auch die „Militärbedienten“ rechnet. Auch in bezug auf diese spricht es in § 3 von ihrem „Amte“, und in § 68, wo zu der zweiten

Gruppe der Diener des Staates, die in § 1 in Militär- und Zivilbediente geschieden sind, übergegangen wird, heißt es: „Alle Beamte des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Zivilbedienten begriffen“, während der Randvermerk daneben „Zivilbeamte“ lautet. Unter dem Ausdruck „alle Beamte des Staates“ ist daher dasselbe zu verstehen, wie in § 1 unter Militär- und Zivilbedienten, die beiden Klassen, in welche die Staatsdiener zerfallen.

Aber auch wenn man den Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts nicht als maßgebend für die Auslegung des in dem Gesetze vom 24. Mai 1861 gebrauchten Ausdrucks Staatsbeamte betrachtet, sondern hierfür auf denjenigen der späteren Gesetzgebung Gewicht legt, so kann hieraus gleichfalls kein entscheidendes Moment gegen die Auffassung entnommen werden, daß das Wort „Staatsbeamte“ im § 1 jenes Gesetzes die Offiziere mit umfaßt. Wichtig ist allerdings, daß in der überwiegenden Mehrzahl der späteren Gesetze unter diesem Ausdruck die Offiziere nicht mitbegriffen, diese vielmehr vielfach daneben besonders genannt werden. Aber es gibt auch Gesetze der späteren Zeit, in denen das Wort „Beamte“ die Offiziere mit umfaßt. Für das Strafgesetzbuch kann dies nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in dieser Beziehung noch niemals angefochten worden ist, keinem Zweifel unterliegen. Es genügt in dieser Hinsicht auf RGSt. Bd. 23 S. 21 und Bd. 29 S. 18 hinzuweisen. Auch in dem Königlichen Erlasse vom 11. August 1848 heißt es:

„Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. Mts. bestimme ich, daß die seitherige Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der fünfte Teil ihrer Besoldung in Gold gegen Entrichtung teils gar keines teils eines Agios von 10 Prozent gezahlt worden ist, aufhören soll, dergestalt, daß vom 1. Oktober d. Js. an die Besoldungen sämtlicher Staatsdiener, sowohl im Militär und im Zivil, lediglich nach dem Nennwerte in Courant berichtigt werden.“

Hier umfaßt das Wort „Beamte“ im Eingange ebenfalls, wie sich aus dem folgenden ergibt, die Offiziere mit. Das gleiche gilt vom Art. 97 der preussischen Verfassung, wo die Worte „Zivil- und Militärbeamte“ die Offiziere schon deshalb einschließen müssen, weil das auf Grund dieser Bestimmung erlassene Gesetz vom 13. Februar

1854 in § 6 auch ausdrücklich für Offiziere bestimmte Vorschriften enthält.

Es ist demnach keineswegs zwingend ausgeschlossen, die „Staatsbeamten“ im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1861 als gleichbedeutend aufzufassen mit „Staatsdienern“, zu denen im weiteren Sinne unzweifelhaft auch die Offiziere gehören.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Begründung zu dem Entwürfe des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, auf die schon in dem Urteile des Kompetenzgerichtshofs verwiesen wird, ganz ebenso auf die Rechtsstellung der Offiziere wie auf die der Beamten paßt und daß auch das Bedenken, das aus der Rücksicht auf die Disziplin bei der Freigabe des Rechtswegs für die Ansprüche der Offiziere aus ihrem Dienstverhältnis entnommen werden könnte, schon in dem Erkenntnis jenes Gerichtshofes zutreffend widerlegt ist; denn die Entscheidung der Gerichte wird nicht gegen die Anordnung eines Vorgesetzten, sondern gegen eine solche der Militärverwaltung, insbesondere der Intendantur, angerufen. Endlich aber ist auch nicht ohne Bedeutung, daß in der Schrift des damaligen Appellationsgerichtsrats Sydow über die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Kompetenzkonflikte, auf die in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf jenes Gesetzes verwiesen worden ist, auf S. 7 auch der Inhalt der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1836 mitgeteilt ist, durch die der Rechtsweg für Ansprüche aus militärischen Dienstverhältnissen ausdrücklich verschlossen worden war, und daß jene Stelle des Kommissionsberichts die in dieser Schrift S. 6 bis 8 bezeichneten Bestimmungen als durch den § 8 des neuen Gesetzes aufgehoben bezeichnet.“